
Persistenter Identifier: 020706065_0002

Titel: Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0947 ; RF 471

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/

Bei den Strafen, welche, wie gewöhnlich, in Rügen, Zurückhalten in der Classe, Degradation (im Focus), Carcerstrafen und körperlicher Züchtigung bestehen, heißt es in Betreff der letzteren, daß kein Grund vorhanden sei, wo die Sitte sie für das Untergymnasium zuläßt, sie auszuschließen; doch darf sie nur durch Lehrer, niemals durch Diener der Schule ausgeführt werden.

Die schwerste Strafe ist die Entfernung vom Gymnasium. Jedes Gymnasium kann einen Schüler aus seiner eigenen Mitte ausschließen und zwar durch Beschluß der Conferenz, und ist dies sofort unter Einsendung des Protocolls an den Schulrath zu berichten. Auch kann auf die Ausschließung von allen Gymnasien beim Landeschulrath angetragen werden. Von jeder Strafe sind die Eltern in Kenntniß zu setzen, diese haben das Recht, nachträglich beim Director oder weiter beim Schulrath Beschwerde zu führen. In jeder Classe ist ein Classenbuch (Vorbuch) zu führen, welches enthält, die Namen der fehlenden oder zu spät kommenden Schüler, die Schulstrafen und für das Untergymnasium die Verzeichnung besonderen Lobes oder Tadel's über einzelne Schüler in einzelnen Lehrstunden.

Prüfungen.

Die Gewährung oder Versagung des Aufsteigens in eine höhere Classe ist abhängig von dem Urtheile welches im Laufe des ganzen Schuljahres die sämmtlichen Lehrer der Classe über den Schüler gewonnen haben. Zur Ergänzung dieses Urtheils wird in jeder Classe am Schlusse des Jahres eine Versetzungsprüfung gehalten, schriftlich in Compositionen, namentlich in der Muttersprache und der zweiten lebenden Sprache, in den beiden alten Sprachen, in Mathematik und Geschichte; und mündlich in allen Lehrgegenständen. Die Entscheidung geschieht in der Lehrerconferenz. Kein Schüler wird versetzt, der auch nur in einem Gegenstande für den Unterricht in der höhern Classe entschieden unreif ist, doch kann ein so abgewiesener Schüler nach dem Schluß der Ferien in diesem Fache sich besonders prüfen lassen. Getrennt von der Versetzungsprüfung ist die am Ende des Schuljahres abzuhaltende öffentliche Prüfung. Am Schlusse